

Allgemeine Bedingungen für die Ausübung einer im Rahmen einer Gastvereinbarung durchgeführten unentgeltlichen Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung

Durch die Zustimmung zur Ausübung einer o. g. Tätigkeit in einer Universitätseinrichtung wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis begründet.

Sie arbeiten freiwillig in der Universitätseinrichtung und sind auf eigenen Wunsch unentgeltlich tätig. Dementsprechend besteht keine Arbeitsverpflichtung und wird keinerlei Vergütung gezahlt.

Die Tätigkeit kann jederzeit von beiden Seiten auch vor Ablauf der beantragten Dauer beendet werden.

Ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht.

Sie sind verpflichtet, sich dem Aufenthaltswort entsprechend zu verhalten sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Anordnungen der Einrichtungsleitung bzw. der von dieser beauftragten Person nachzukommen.

Auf etwaige Erfindungen, die Sie während der Dauer Ihrer unentgeltlichen Tätigkeit in der Universitätseinrichtung machen, findet das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Während der Dauer der unentgeltlichen Tätigkeit gemachte Erfindungen sind Dienstfindungen.

Sie sind verpflichtet, während und nach Beendigung Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung über alle Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, die in einem Zusammenhang mit dem Forschungsbetrieb der Universität stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und im Rahmen eines berechtigten wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Universität geheim gehalten werden sollen. Dies gilt insbesondere für patentfähige Erkenntnisse und Tatsachen, die in Zusammenhang mit abgeschlossenen Kooperationsverträgen stehen.

Veröffentlichungen aufgrund Ihrer in der Universitätseinrichtung durchgeführten Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Dabei ist ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der Universitätseinrichtung anzubringen.

Ohne Genehmigung der Einrichtungsleitung dürfen Sie von dienstlichen Schriftstücken, Zeitungen, bildlichen Darstellungen, Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren u. ä. außer zu dienstlichen Zwecken weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Proben u. a. beschaffen.

Sie sind verpflichtet, dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge und Abläufe, die Sie anlässlich Ihres Aufenthaltes in der Universitätseinrichtung erlangt haben, spätestens bei Beendigung des Aufenthaltes herauszugeben.